

## Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere) und Geflügelhobbyhaltungen

aufgrund der Gefährdung der Geflügelbestände in Schleswig-Holstein durch  
Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel

**Gemäß der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden  
Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:**

1. **Desinfektionsmatten oder -wannen** sind vor dem Stalleingang zu errichten. Hier soll das Schuhwerk, welches außerhalb des Stalls getragen wird, desinfiziert werden.
  - Hierzu können große handelsübliche Mörtelkästen oder -kübel aus dem Baumarkt oder haushaltsübliche Wannen, mit Desinfektionsmittel gefüllt, als Desinfektionswanne verwendet werden. Alternativ kann eine mit Desinfektionsmittel getränkte Schaumstoffmatte in einer Wanne als Desinfektionsmatte verwendet werden.
  - Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte "behüllte Viren/7b" in der DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate (<http://www.desinfektion-dvg.de/fileadmin/templates/fachgruppen/desinfektion/scripts/pdfDesinfektionsDB.php/?pdf=1&list=th>) eingesehen werden.
  - Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden.
  - Peressigsäure-haltige Handelspräparate können auch bei Temperaturen zwischen 0° und 10°C angewendet werden.
  - Ameisensäure und andere organische Säuren (Zitronensäure u. a.) sind bei Temperaturen unter 10°C nicht anwendbar. Ggf. muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen.
  - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- sowie Entsorgungshinweise zu beachten.

2. Beim Betreten des Stalles ist **bestandseigene Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk)** zu tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und muss regelmäßig, mindestens ein Mal pro Woche, gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
  - Als wiederverwendbare Schutzkleidung können beispielsweise eine Hose mit einem Arbeitskittel und Gummistiefeln genutzt werden. Wichtig ist, dass alle Sachen im Stall verbleiben und auch nur für die Arbeit im Stall angezogen werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Desinfektionsmittel für Kleidung kann beispielsweise in Drogeriemärkten erworben werden.
  - Als Einmalschutzkleidung können Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel verwendet werden. Nach Gebrauch können diese im Restmüll entsorgt werden.
3. Die **Hände** sind unmittelbar vor Betreten des Stalls zu **waschen** und zu **desinfizieren**.
  - Zur Händedesinfektion sind handelsübliche Desinfektionsmittel, welche wirksam gegen Influenza A-Viren sind, geeignet. Dies wird z.B. durch die Hinweis-Kennzeichnungen "begrenzt viruzid", "viruzid", "wirksam gegen behüllte Viren" deutlich. Solche Händedesinfektionsmittel können in Apotheken, Landmärkten oder Drogeriemärkten erworben werden.
4. Nach jeder **Ein- oder Ausstellung** von Geflügel sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Hierzu sind die Hinweise zu Desinfektionsmittel gemäß Punkt 1 zu beachten.
  - Die Verwendung einer Rückenspritze o.ä. hilft beim flächenmäßigen Auftragen des Desinfektionsmittels.
5. **Transportmittel** für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Hierzu sind die Hinweise gemäß Punkt 4 zu beachten.
6. **Hunde und Katzen** sind von den Geflügelhaltungen fern zu halten.
7. Kein Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler **aufnehmen**.

8. Ein **Bestandsregister** ist immer zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Aktuell ist das Bestandsregister noch um die Angaben der Anzahl verendeter Tiere pro Tag und der Gesamtzahl gelegter Eier pro Tag zu ergänzen.

**Gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind grundsätzlich einzuhalten:**

9. **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

- Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden.
- Ein Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen ist möglich.

10. **Krankheitsanzeichen**, wie

- mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden
  - erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme
- sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

- Zu Zeiten der Geflügelpest kann auch direkt das zuständige Veterinäramt kontaktiert werden, welches dann amtliche Proben nehmen kann.

11. Liegt der Bestand in einem **Restriktionsgebiet** (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) müssen die von der zuständigen Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen zusätzlich beachtet werden.

**Gemäß der Viehverkehrsverordnung sind grundsätzlich einzuhalten:**

12. Die **Meldepflicht** für den Tierbestand (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben) muss erfüllt sein.

- Wer dieser Pflicht bisher noch nicht nachgekommen ist, hat seine Haltung unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

**Zusätzliche Maßnahmen:**

13. Keine **anderen Geflügelbestände** aufsuchen.

14. Zutritt für **fremde Personen** unterbinden; nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).
15. Eierschalen, Speise- und Kuchenabfälle **nicht verfüttern**.
16. Die Stallungen sind in einem **guten baulichen Zustand** zu halten.
17. Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.
18. **Eierkartons** nur einmal verwenden.